

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gabriel Konstruktionen

## 1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Gabriel Konstruktionen
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Gabriel Konstruktionen ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

## 2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der Gabriel Konstruktionen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung der Gabriel Konstruktionen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## 3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Gabriel Konstruktionen, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Die Gabriel Konstruktionen verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die Gabriel Konstruktionen kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Gabriel Konstruktionen ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Die Gabriel Konstruktionen kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechen Befugte als Subplaner heranziehen.

Die Gabriel Konstruktionen ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat die Gabriel Konstruktionen den Auftrag selbst durchzuführen.

## 4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von Gabriel Konstruktionen innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung des Auftrages vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die Gabriel Konstruktionen hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

## 5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- b) Bei Verzug der Gabriel Konstruktionen mit einer Leistung, ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrags durch die Gabriel Konstruktionen unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Gabriel Konstruktionen zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält die Gabriel Konstruktionen den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Gabriel Konstruktionen erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 6.) Honorar

- a) Dem Honoraranspruch der Gabriel Konstruktionen liegen die vom Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros herausgegebenen Honoarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honoarrichtlinien vor.
- b) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.
- c) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

## 7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der Gabriel Konstruktionen.

## 8.) Geheimhaltung

- a) Die Gabriel Konstruktionen ist zur Geheimhaltung, aller vom Auftraggeber erteilten Informationen, verpflichtet.
- b) Die Gabriel Konstruktionen ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Gabriel Konstruktionen berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecke zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 9.) Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der Gabriel Konstruktionen sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Gabriel Konstruktionen zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder dem Auftraggeber selbst. Die Gabriel Konstruktionen ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der Gabriel Konstruktionen anzugeben.

## 10.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von Gabriel Konstruktionen anzugeben.

## 11.)

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Gabriel Konstruktionen kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Gabriel Konstruktionen vereinbart.